Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 745
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 27. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2021)

zum Thema:

Coronatests an Berliner Schulen bei genesenen Schülern

und **Antwort** vom 04. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27745
vom 27. Mai 2021
über Coronatests an Berliner Schulen bei genesenen Schülern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum müssen Schüler, die nachweislich an Covid 19 erkrankt waren, nach der Genesung in den Berliner Schulen regelmäßig an den Coronatests teilnehmen? Wer hat dies wann, wo und warum angeordnet?
2. Welche Erkenntnisse erhofft sich der Senat von dieser Vorgehensweise?

Zu 1. und 2.:

Schülerinnen und Schüler, die eine Covid-19-Erkrankung durchlaufen haben, können von der Testpflicht in der Schule befreit werden, wenn folgendes vorliegt:

1) Die Schülerin bzw. der Schüler kann ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.
2) Die Schülerin bzw. der Schüler kann ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nachweisen.

Die Teilnahmemöglichkeit an der Selbsttestung in der Schule besteht für genesene Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis selbstverständlich weiterhin.

3. Wie viel Schüler sind in Berlin in 2021 an Covid 19 erkrankt und genesen?

Zu 3.:

Die Schulen melden wöchentlich die Anzahl der positiven Schnelltestergebnisse zurück. Allerdings ist ein positives Testergebnis nicht als positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten. Betroffene Schülerinnen oder Schüler sind als Verdachtsfälle einzustufen. Ein positives Testergebnis eines Antigen-Selbsttests muss immer gesondert über einen PCR-Nachtest überprüft werden. Dies kann über die zentralen PCR-Nachteststellen oder über niedergelassene Ärzte erfolgen.
Die Daten der positiv Getesteten (PCR-Testung) werden dem Gesundheitsamt gemeldet, nicht der Schule. Maßgeblich für die Datenverarbeitung in den Berliner Gesundheitsämtern ist Abschnitt I a „Datenverarbeitung und Datenschutz“ des Gesundheitsdienst-Gesetzes (GDG). Insofern können seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Zahlen zu Erkrankten und Genesenen benannt werden.

4. Welche Kosten verursachen diese Tests an genesenen Schülern?

Zu 4.:

Mit Blick auf die Antworten zu 1.) und zu 3.) lassen sich zu dieser Fragestellung leider keine konkreten Kostenaussagen treffen.

5. Welche Gefahr sieht der Senat an Schulen für das Infektionsgeschehen in Zusammenhang mit dem Coronavirus?

Zu 5.:

Nach Einschätzung der Berliner Amtsärztinnen und Amtsärzte und Studienergebnissen zur Ausbreitung von Sars-CoV-2 an Schulen sind die Schulen keine Infektionstreiber, die Hygienemaßnahmen an den Schulen seien gut geeignet, um Infektionsketten zu durchbrechen. Dazu gehören u. a. Maßnahmen wie die Hygiene-, Abstands- und Lüftungsregeln und die zweimal wöchentliche Selbsttestung des Personals und der Schülerinnen und Schüler; darüber hinaus haben alle Beschäftigten an den Schulen ein Impfangebot erhalten.

Berlin, den 04. Juni 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie